OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604282/22/JS

Datum:
Linz, 31. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A D, x, x, vom 15.2.2021 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.1.2021, GZ: VStV/920301199186/2020, betreffend sieben Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt.

Darüber hinaus werden die mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu den übrigen Spruchpunkten 1. sowie 3. bis 7. verhängten Geldstrafen wie folgt herabgesetzt:
Zu Spruchpunkt 1.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden)
Zu den Spruchpunkten 3. bis 7.: je 10 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 4 Stunden)

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 29.1.2021 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Stadlbauerstraße Kreuzung mit der Kaarstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen "HALT" dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.	
2.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Kaarstraße 18, Fr Landgutstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	
3.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben ein Fahrrad [redacted] blau gelenkt, welches nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet war, da das Fahrrad nicht mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen ausgerüstet war.	
4.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben ein Fahrrad [redacted] blau gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2 ausgerüstet war.	

5.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben ein Fahrrad [redacted] blau gelenkt, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2 ausgerüstet war.	
6.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben ein Fahrrad [redacted] blau gelenkt, welches nicht mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen ausgerüstet war und auch keine gleichwertigen Einrichtungen vorhanden waren.	
7.	Datum/Zeit:	22.04.2020, 15:25 Uhr
	Ort:	4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße
	Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad
	Sie haben ein Fahrrad [redacted] blau gelenkt, welches nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2 ausgerüstet war.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO i.d.g.F.
2.	§ 9 Abs. 2 StVO i.d.g.F.
3.	§ 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
4.	§ 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
5.	§ 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
6.	§ 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Fahrradverordnung, BGBl. Nr. II 146/2001 i.d.g.F.
7.	§ 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 6 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden)

Zu Spruchpunkt 2.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden)

Zu den Spruchpunkten 3. bis 7.: je 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 9 Stunden)

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 70 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 15.2.2021 monierte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich), dass er vorschriftsmäßig bei der STOP-Tafel angehalten habe. Er habe niemanden gefährdet oder behindert.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer fuhr am 22.4.2020 mit seinem Fahrrad im Stadtgebiet von Linz. Dabei fuhr er um 15.25 Uhr in gemächlichem Tempo auf der Stadlbauerstraße nach Süden und bog sodann nach rechts in die Kaarstraße ein, ohne an der Kreuzung anzuhalten. Vor der Kreuzung der Stadlbauerstraße mit der Kaarstraße befinden sich das Vorrangzeichen „HALT“ und eine Haltelinie.

2.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer auf Höhe Kaarstraße Nr. 18 einen Fußgänger wahrnehmen konnte, der vor dem dort befindlichen Schutzweg wartete, um die Fahrbahn zu überqueren.

2.3. Das Fahrrad wies bei der anschließenden polizeilichen Kontrolle (auf Höhe Kaarstraße Nr. 21a gegenüber) keine Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen, keine weißen, roten oder gelben Rückstrahler (bzw. Rückstrahlermaterialien oder gleichwertige Einrichtungen) auf und waren auch die Seitenwände der Reifen nicht rückstrahlend. Der Lenkerbügel wies keinen nach unten gekrümmten Griff (Unterlenker) auf.

2.4. Der Beschwerdeführer bezieht Grundversorgungsleistungen und erhält monatlich 365 Euro. Er hat eine Tochter, für die er sorgepflichtig ist. Seit 2018 weist er an Verwaltungsvorstrafen zwei Übertretungen des § 68 StVO (Verhalten der Radfahrer) auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Auszüge aus Google Maps zeigend den Tatortbereich. Das Landesverwaltungsgericht führte am 10.8.2021 und am 20.8.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der Beschwerdeführer und der einschreitende Polizeibeamte einvernommen wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.) gründen auf den glaubwürdigen und schlüssigen Angaben des einschreitenden Polizeibeamten, der in der Verhandlung als Zeuge unter Wahrheitspflicht angab, dass der Beschwerdeführer - ungeachtet des Vorrangzeichens „HALT“ und der Haltelinie - ohne anzuhalten in den Kreuzungsbereich der Stadlbauerstraße mit der

Kaarstraße nach rechts einbog. Dabei konnte der Zeuge nachvollziehbar und lebensnah schildern, dass er selbst mit seinem Motorrad (als drittes oder viertes Fahrzeug) vor der Kreuzung Stadlbauerstraße/Kaarstraße stand und aufgrund seiner Sitzposition den Beschwerdeführer gut beobachten konnte, wie er in gleichem gemächlichem Tempo zunächst rechts am Zeugen vorbeifuhr und im selben Tempo anschließend in die Kaarstraße einbog. Für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage spricht auch, dass gerade dieses Verkehrsverhalten des Beschwerdeführers im Kreuzungsbereich Anlass für die anschließende Lenker- und Fahrzeugkontrolle war. Dafür sprechen aber auch die Aussagen des Beschwerdeführers selbst, dass die beiden Fahrzeuge, die zunächst vor dem Polizeimotorrad an der Kreuzung standen und an welchen der Beschwerdeführer ebenfalls rechts vorbeifuhr, in der Folge nach links in die Kreuzung einbogen, weshalb der Beschwerdeführer mit keinem von links kommenden Querverkehr rechnen musste, als er selbst in die Kreuzung nach rechts einbog. Weiters spricht dafür, dass sich der Beschwerdeführer – wie bereits in der Anzeige festgehalten und vom Zeugen in der Verhandlung bestätigt - im Rahmen der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht damit rechtfertigte, dass er vor der Kreuzung angehalten habe, sondern lediglich damit, dass er nicht gewusst habe, dass Radfahrer bei einer STOP-Tafel halten müssten. Die Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, er habe vor der Kreuzung gebremst und sei ein bis zwei Sekunden gestanden, sind daher als bloße Schutzbehauptungen zu würdigen.

Dass sich an der Kreuzung der Stadlbauerstraße mit der Kaarstraße das Vorrangzeichen "HALT“ und eine Haltelinie befinden, war im abgeführten Beweisverfahren unstrittig und war das Vorrangzeichen auch auf den Auszügen aus Google Maps ersichtlich.

3.2.2. Kein eindeutiges Beweisergebnis lag dem Landesverwaltungsgericht hingegen zum Vorwurf vor, der Beschwerdeführer habe einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht, sondern sei weitergefahren (Punkt 2.2.): Nach der Anzeige hätte sich die Mutter mit ihrem Kind erkennbar auf der (in Fahrtrichtung des Polizeibeamten) linken Seite der Kaarstraße vor dem Schutzweg befunden und hätte sie die Fahrbahn der Kaarstraße nach rechts überqueren wollen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Polizeibeamte hingegen zu Protokoll, es sei eindeutig ersichtlich gewesen, dass eine Mutter mit ihrem Kind – rechts vom Mühlkreisbahnhof kommend – beim Schutzweg nach links über die Straße gehen wollte. Da nach dem objektiven Tatbestand des § 9 Abs. 2 StVO u. a. der Frage rechtliche Bedeutung zukommt, ob ein Fußgänger einen Schutzweg erkennbar benützen will, war im Rahmen des Beweisverfahrens zu klären, ob die vor dem Schutzweg der Kaarstraße mit ihrem Kind wartende Mutter für den Beschwerdeführer erkennbar war, was vom Beschwerdeführer auch schon gegenüber dem Polizeibeamten bestritten wurde. Wenn nun aber im Hinblick auf die von der Anzeige abweichenden Angaben des Zeugen gar nicht feststeht, ob sich die Mutter mit dem Kind auf der linken (Anzeige) oder rechten

(Zeugenaussage) Seite der Kaarstraße befand, als sie den Schutzweg benützen wollte, so kann (jedenfalls in dubio pro reo) auch nicht festgestellt werden, dass die Fußgänger für den herannahenden Beschwerdeführer erkennbar waren.

3.2.3. Die Feststellungen zur Ausrüstung des Fahrrades des Beschwerdeführers basieren auf den Aussagen des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten, die mit der Anzeige, insbesondere dem darin befindlichen Lichtbild des Fahrrades, übereinstimmen. Auch vom Beschwerdeführer wurde das festgestellte Fehlen der Ausrüstung im Sinne des § 1 Abs. 1 der Fahrradverordnung nicht bestritten. Er monierte hingegen rechtlich, dass es sich um ein Rennrad handle (vgl. dazu Punkt 4.3.2.).

3.2.4. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen (Punkt 2.4.) basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, denen keine gegenteiligen Indizien entgegenstanden. Die bisherigen Verwaltungsvorstrafen des Beschwerdeführers waren dem unbedenklichen Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im Verfahrensakt zu entnehmen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 52 lit. c Z 24 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

c) Vorrangzeichen

[...]

24. „HALT“



Dieses Zeichen ordnet an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

4.2.2. § 9 Abs. 2 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011):

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

[...]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen."

4.2.3. § 66 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005):

„Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen

§ 66. (1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen:

1. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Teile der Ausrüstung von Fahrrädern oder Fahrradanhängern entfallen können;

[...]"

4.2.4. § 1 Abs. 1 und § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (Fahrradverordnung; BGBl. II Nr. 146/2001 geändert durch BGBl. II Nr. 297/2013):

„Allgemeines

§ 1. (1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss – sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – ausgerüstet sein:

[...]

2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,

3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
4. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
5. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden,
6. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2,
[...]
Rennfahrräder
§ 4. (1) Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:
1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
2. Rennlenker;
3. äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und
4. äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.
(2) Rennfahrräder dürfen ohne die in § 1 Z 2 bis 6 genannte Ausrüstung in Verkehr gebracht werden. Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Rennfahrräder ohne diese Ausrüstung verwendet werden."

4.3. Zu den objektiven Tatbeständen:

4.3.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Wie festgestellt fuhr der Beschwerdeführer mit seinem Fahrrad ungeachtet des dort befindlichen Vorrangzeichens „HALT" in die Kreuzung mit der Kaarstraße ein, ohne vor dieser anzuhalten. Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. c Z 24 StVO vorgeworfen.

4.3.2. Zu den Spruchpunkten 3. bis 7. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die Fahrradverordnung richtet sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einerseits an jene Personen, die Fahrräder in Verkehr bringen, anderseits normiert die Fahrradverordnung im Zusammenhalt mit § 66 Abs. 1 zweiter Satz StVO 1960 auch Lenkerpflichten, die dann eintreten, wenn – wie gegenständlich - ein Fahrrad auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird (vgl. VwGH 17.11.2017, Ro 2016/02/0006). Den Beschwerdeführer traf daher als Lenker des Fahrrades bei seiner Fahrt durch das Stadtgebiet von Linz insbesondere die Pflicht, das Fahrrad nur mit den in § 1 Abs. 1 der Fahrradverordnung im Einzelnen aufgezählten Ausrüstungsgegenständen zu verwenden. Zu dieser Ausrüstung zählen gegenständlich eine Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen (Z 2 par. cit.), weiße, rote und gelbe Rückstrahler (Z 3 bis 5 par. cit.) sowie Reifen mit rückstrahlenden Seitenwänden (Z 6 par. cit.). Dem Fahrrad des Beschwerdeführers mangelte es unstrittig an dieser Ausrüstung.

Nach der Bestimmung des § 4 der Fahrradverordnung bedürfen Rennfahrräder jedoch nicht dieser aufgezählten Ausrüstung nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6 leg. cit. Damit ist für den Beschwerdeführer jedoch nichts gewonnen, zumal ein

Rennfahrrad - nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 der Fahrradverordnung - u. a. einen Rennlenker als technisches Merkmal aufweisen muss (Z 2 par. cit.). Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (2 Ob 183/06k, 2 Ob 21/07p) soll die besondere Konstruktion eines Rennlenkers typischerweise eine bestimmte, in der Regel tief geduckte Körperhaltung des Radfahrers bedingen, die der Erzielung im Rennsport üblicher hoher Geschwindigkeiten förderlich sein soll. Der vom Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt verwendete Lenkerbügel wies nun aber gerade keinen nach unten gekrümmten Griff auf. Mangels eines derartigen Untergriffs ermöglicht der Lenkerbügel dem Beschwerdeführer damit auch keine - zum Zweck einer aerodynamischen Fahrweise – Einnahme einer geduckten Körperhaltung, die Radrennfahrer in Straßenrennen immanent ist. Der verwendete Lenkbügel war damit kein Rennlenker und das Fahrrad des Beschwerdeführers sohin im Tatzeitpunkt kein Rennrad im Sinne des § 4 Abs. 1 der Fahrradverordnung. Es hätte deshalb die in § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6 leg. cit. genannten Ausrüstungsgegenstände aufweisen müssen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit auch zu Recht fünf Übertretungen des § 66 Abs. 1 StVO (in Verbindung mit § 1 der Fahrradverordnung) wegen des Fehlens einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen, von weißen, roten und gelben Rückstrahlern sowie von Reifen mit rückstrahlenden Seitenwänden vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die übertretenen Verwaltungsvorschriften des § 52 lit. c Z 24 StVO bzw. des § 66 Abs. 1 StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Missachtung des Vorschriftszeichens „HALT“ bzw. des Lenkens eines Fahrrades ohne (eine der Fahrradverordnung) entsprechende Ausrüstung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um so genannte Ungehorsamsdelikte. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landeverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, vor der Kreuzung mit der Kaarstraße anzuhalten bzw. sein Fahrrad mit einer der Fahrradverordnung entsprechenden Ausrüstung auszustatten. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretungen zu den Spruchpunkten 1. sowie 3. bis 7. des angefochtenen Straferkenntnisses subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Zu Recht wurden von der belangten Behörde als Erschwerungsgrund die beiden bisherigen Übertretungen der StVO des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Fahren eines Fahrrades miteinbezogen. Jedoch ist dem Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten 3. bis 7. des angefochtenen Straferkenntnisses zu Gute zu halten, dass das von ihm verwendete Fahrrad (nach der Anzeige im Verfahrensakt) mit Ausnahme des Lenkbügels alle übrigen Voraussetzungen eines Rennfahrrades im Sinne des § 4 Abs. 1 der Fahrradverordnung erfüllte. Aus diesem Grund vermeinte der Beschwerdeführer, wenn auch – mangels Erkundigung etwa bei der Straßenverkehrsbehörde - vorwerfbar, ein Rennfahrrad zu lenken.

Weiters waren aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers vor dem Landesverwaltungsgericht ein sehr geringeres Einkommen (monatlich 365 Euro) und eine Sorgepflicht (Tochter) bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

4.5.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die Beachtung eines Stoppschildes gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten. Bei dem Verkehrszeichen "Halt vor Kreuzung" muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist. Das zu schützende Rechtsgut ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr, welchem erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102). Der Beschwerdeführer hat dieses Rechtsgut durch sein inkriminiertes Einbiegen mit dem Fahrrad in die Kreuzung Stadlbauerstraße/Kaarstraße nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es ist ihm ein zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

4.5.2. Zu den Spruchpunkten 3. bis 7. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Auch die Ausstattung eines Fahrrades im Sinne des § 1 Abs. 1 der Fahrradverordnung, wodurch der Lenker eines Fahrrades für den übrigen Verkehr besser hör- und sichtbar ist, dient der Verkehrssicherheit und dem Schutz der Gesundheit. Der Beschwerdeführer hat durch das Verwenden eines Fahrrades ohne eine Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen bzw. ohne Rückstrahlern wesentlich gegen das Rechtsgut verstoßen. Dem Beschwerdeführer ist zumindest ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.
4.5.3. Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familiensituation des Beschwerdeführers eine Geldstrafe von
– zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), sowie,
- zu den Spruchpunkten 3. bis 7.: je 10 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: je 4 Stunden)
sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig, um den Beschwerdeführer und die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
4.6. Hingegen war das angefochtene Straferkenntnis zu Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. Es konnte nicht erwiesen werden, dass der Beschwerdeführer beim Herannahen einen Fußgänger erkennen konnte, der vor dem Schutzweg wartend die Kaarstraße überqueren wollte.

Zu Punkt II.:
5.1. Durch die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses im Umfang des Spruchpunktes 2. vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG (10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro je Verwaltungsübertretung) auf 60 Euro (6 x 10 Euro).
5.2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

6. Der vom Beschwerdeführer zu zahlende Gesamtbetrag (Geldstrafen + Kostenbeitrag) vermindert sich sohin auf 160 Euro.
Der bloßen Vollständigkeit halber wird der Beschwerdeführer auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach einem Bestraften, dem aus

wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat.

Zu Punkt III.:

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – Geldstrafen von jeweils bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durften sowie im Erkenntnis Geldstrafen von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurden. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen in Höhe von 10 bis 50 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack